

Satzung

Ostrale.freunde e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ostrale.freunde“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" geführt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht im Rahmen der Förderung zeitgenössischer Kunst der Ausstellung Ostrale durch ideelle und finanzielle Förderung des Vereins Ostrale Zentrum für zeitgenössische Kunst e.V.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, sonstige Personenvereinigung oder natürliche Person werden.

Über die Aufnahme des vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sie haben Stimmrecht und aktives oder passives Wahlrecht.

- (2) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein durch Sachmittel unterstützt und/oder unentgeltliche Dienstleistungen für den Verein erbringt.

Über die Aufnahme des vorgeschlagenen fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Fördernde Mitglieder besitzen kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, keine Stimmrechte und auch kein aktives oder passives Wahlrecht.

- (3) Korrespondierendes Mitglied kann werden, wer sich als Kultureinrichtung dem Verein besonders verbunden fühlt und die Verwirklichung der Ziele des Vereins – gegebenenfalls auch an anderen Orten als dem Sitz des Vereins – maßgeblich fördert.

Über die Aufnahme des vorgeschlagenen korrespondierenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Korrespondierende Mitglieder besitzen kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, keine Stimmrechte und auch kein aktives oder passives Wahlrecht.

- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder endet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen für eine fördernde Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, das fördernde Mitglied also den Verein nicht mehr durch Sachmittel unterstützt und/oder keine unentgeltlichen Dienstleistungen mehr für den Verein erbringt. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine fördernde Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, trifft der Vorstand. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

Die Mitgliedschaft der korrespondierenden Mitglieder endet zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Voraussetzungen für eine korrespondierende Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, das korrespondierende Mitglied also die Verwirklichung der Ziele des Vereins nicht mehr maßgeblich fördert. Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für eine korrespondierende Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen, trifft der Vorstand. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

- (5) Von den ordentlichen Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung – gegebenenfalls in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist - festgelegt werden. Über Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann über eine fallweise Beitragsreduzierung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheiden. Fördernde Mitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und von der Beitragspflicht dauerhaft befreit.

- (6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie ist alljährlich, möglichst im zweiten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. Satzungsänderungen,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beitragsordnung,
 5. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,

6. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 8. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vertretungsvorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vertretungsvorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung schriftlich beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung unzulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes.

- (4) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
- a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Schatzmeister
 - d. sowie bis zu vier Beisitzern.

Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschalen Auslagenerstattung sind zulässig.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind stets einzelvertretungsberechtigt. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Zu dem Aufgabengebiet des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
 - c) die Prüfung der Wirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - d) die Aufnahme der Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vertretungsvorstand ein Nachfolger mit einfacher Mehrheit bestellt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl oder eine Abberufung erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist; Beschlussfassungen sind auch schriftlich oder per E-Mail möglich, soweit sämtliche Vorstandsmitglieder sich hieran im Einzelfall beteiligen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

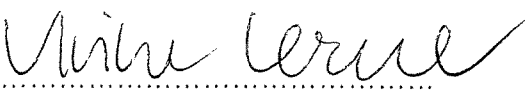
§ 10 Auflösung und Zweckänderung

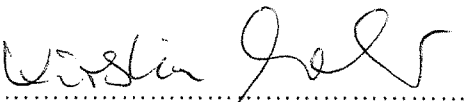
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ostrale Zentrum für zeitgenössische Kunst e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 11
Liquidatoren**

- (1) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.04.11 beschlossen.

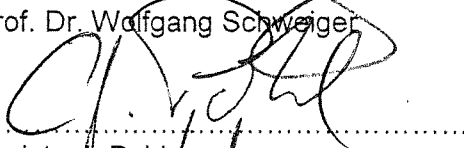
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

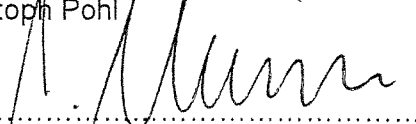

.....
Ulrike Lerchl

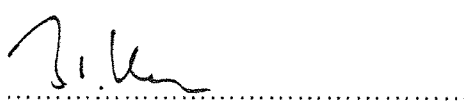

.....
Kirstin Walther


.....
Thomas Kübler


.....
Prof. Dr. Wolfgang Schweiger


.....
Christoph Pohl


.....
Florian Haumer


.....
Dr. Bernd Kugelberg

.....
.....